



**STADTWERKE
BAD NAUHEIM**

Natürlich versorgt in die Zukunft.



Auftrag Glasfaser-Hausanschluss für Privatkunden

Für Ihren Glasfaser-Anschluss benötigen wir von Ihnen:

- ☐ Auftrag Glasfaser-Anschluss
- ☐ Auftrag Glasfaser-Hausanschluss
- ☐ Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse
- ☐ Grundstücknutzungsvertrag (GNV)
- ☐ Anbieterwechselauftrag (sofern gewünscht)

www.stadtwerke-bad-nauheim.de

Glasfaser-Anschluss / Privatkunden

☐	Auftrag	☐	Tarifumstellung		Wunschtermin
--------------------------	---------	--------------------------	-----------------	--	--------------

1. Auftraggeber/in (Kunde)

Anrede*	Titel	Straße, Hausnummer*
Name*	Vorname*	Adresszusatz (Lage der Wohnung, etc.)
Geburtsdatum*		PLZ, Ort*
Telefonnummer-/Mobilfunknummer*		Stadtteil*
E-Mail*		Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Adresse des Anschlusses (falls abweichend von 1.)

Anrede	Titel	
Name	Vorname	
		Adresszusatz (Lage der Wohnung, etc.)
Telefonnummer-/Mobilfunknummer		PLZ, Ort
E-Mail	Stadtteil	

2. Ich bestelle folgendes Produkt:

Produkt	Leistungsumfang	Preis mtl.
☐ GLAS. M	Internetflatrate, Glasfasertechnologie, Internetzugang mit max. 200 Mbit/s Download und max. 100 Mbit/s Upload, Glasfaserrouter inklusive	39,90 €*
☐ GLAS. L	Internetflatrate, Glasfasertechnologie, Internetzugang mit max. 400 Mbit/s Download und max. 200 Mbit/s Upload, Glasfaserrouter inklusive	44,90 €*
☐ GLAS. XL	Internetflatrate, Glasfasertechnologie, Internetzugang mit max. 600 Mbit/s Download und max. 300 Mbit/s Upload, Glasfaserrouter inklusive	54,90 €*
☐ GLAS. XXL	Internetflatrate, Glasfasertechnologie, Internetzugang mit max. 1.000 Mbit/s Download und max. 500 Mbit/s Upload, Glasfaserrouter inklusive	69,90 €*
☐ Wahl eines eigenen Routers	Die Verwendung eigener Router/Endgeräte erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Eine Haftung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH für die Funktionalität des Gerätes im Netz der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nähere Informationen ergeben sich aus dem Beipackzettel „Routerfreiheit“.	
☐ Verkürzte Vertragslaufzeit	Reduzierung auf Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten (kein Anspruch auf Neukundenbonus)	
☒		
☐ Telefon-Flat	Unbegrenzte Gespräche ins deutsche Festnetz 13ct./min in alle dt. Mobilfunknetze Max. 3 Rufnummern Anzahl Rufnummern:	4,90 €*
☒		
☐ waipu.tv Comfort	Über 110 TV-Sender inkl. ausgewählter Pay-TV- und New TV-Kanäle sowie VoD HD-Qualität 50 Stunden Aufnahmespeicher Gleichzeitig Streamen auf bis zu zwei Geräten Pause-Funktion Persönliche Programm-Tipps Monatlich kündbar	7,49 €*
☐ waipu.tv Perfect Plus	Über 170 Sender zzgl. mehr als 50 Pay-TV Programme Alle Top Sender in HD 300 Stunden Aufnahme vier Geräte gleichzeitig	12,99 €*

* Die angegebenen Preise sind die monatliche Grundgebühr inkl. 19% MwSt. Die einmaligen Bereitstellungskosten betragen 69,90 €. Alle Angebote nur für Privatkunden und nur innerhalb des Einzugsgebietes der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH verfügbar. Die Verwendung eigener Router bzw. Endgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH für die Funktionalität des Gerätes im Netz der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nähere Informationen ergeben sich aus dem Beipackzettel „Routerfreiheit“. Call-by-Call und Preselection sind nicht möglich. Für die nationale Festnetzlatrate gilt: ausgenommen Servicrufnummern, Mobilfunk- und Auslandstelefonate.

Sonstiges/Bemerkungen

Optionen kostenfrei

- ☐ **Einzelverbindungs nachweis**
☐ verkürzte Zielrufnummer ☐ vollständige Zielrufnummer
- ☐ **Rechnungsversand per Brief**
Die standardmäßige Rechnungsstellung erfolgt bei den SWBN-Produkten papierlos. Auf Wunsch lassen wir Ihnen Ihre Rechnung in Papierform zukommen.

Zusätzlich bestellbar (kostenpflichtig)

- ☐ **Zusätzliche Rufnummern**
Drei Rufnummern sind kostenfrei, jede weitere berechnen wir mit 2,00 €/Monat (brutto) als Telefon-Flat gemäß **Ziffer 2** dieses Vertrags.
- ☐ **Statische IP-Adresse 3,00 € monatlich**

3. Kündigungserklärung

- ☐ Ich habe einen aktiven Telefonanschluss, verzichte auf die Übernahme meiner Rufnummer/n und kündige selbst. Ich bin mir bewusst, dass die Kündigung des Altanschlusses und die Anschaltung von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH in diesem Fall nicht aufeinander abgestimmt sind.
- ☐ Ich bin mit der Kündigung des vorhandenen Telefonanschlusses bei meinem bisherigen Anbieter mittels diesem Auftrag beiliegenden Portierungsformular einverstanden und beauftrage die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Portierung (gleichzeitig Kündigung) an meinen bisherigen Anbieter weiterzuleiten. Mit der Portierung beauftrage ich ebenfalls bei der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH die Mitnahme der Rufnummern in das Netz der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. Zur Klärung eventueller Fragen zum Telefonanschluss ermächtige ich die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, in meinem Namen Auskünfte bei meinem bisherigen Anbieter einzuholen. Sofern der Anschluss nicht ausschließlich auf meinen Namen angemeldet ist, bin ich befugt, den Wechsel auch für die übrigen Anschlussinhaber zu beauftragen und dem bisherigen Anbieter sämtliche Anschlussinhaber mitzuteilen.

>> Separate Verträge über Preselection, Internet und Kabel-TV sind vom Kunden zu kündigen <<

- ☐ Ich habe keinen aktiven Telefonanschluss.

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- ☐ Kontoinhaber/in wie Auftraggeber/in ☐ Kontoinhaber/in abweichend von Auftraggeber/in:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Ich stimme zu, dass die Vorankündigung über Höhe und Fälligkeit des einzuziehenden Betrags (Pre-Notification), abweichend von der sonst geltenden Frist von 14 Tagen, spätestens fünf Tage vor der Einziehung erfolgen darf.

Ort, Datum

X

Unterschrift

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat und wird standardmäßig im Online-Kundenportal (Online-Rechnung) abgerufen. Voraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

6. Einwilligung zur Datennutzung

- ☐ Ja, ich möchte über Produkt-Neuigkeiten und Tarifverbesserungen von den Stadtwerken Bad Nauheim informiert werden.

Wie dürfen wir Sie kontaktieren? ☐ per E-Mail ☐ per Telefon

Eine Weitergabe der Daten an Dritte zum Zweck der Werbung erfolgt nicht. Meine Einwilligung ist unabhängig vom Auftrag/Vertrag und kann jederzeit per E-Mail widerrufen werden.

7. Kündigung

Mindestvertragslaufzeit 12 Monate, erstmalig kündbar mit einer Frist von einem Monaten zum Laufzeitende. Verlängerung der Laufzeit der Produkte um einen Monat bei nicht fristgerechter Kündigung. Bei Kündigung eines Produktes endet die Vertragslaufzeit der Produkt-Optionen, z. B. waipu.tv, automatisch am Tag der Vertragsbeendigung.

8. Datenschutz

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zur Vertragsdurchführung und Kundenberatung genutzt und verarbeitet werden, soweit die Datenverwendung hierfür erforderlich ist. Zu diesen Zwecken bin ich mit einer Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Post einverstanden.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung von Kommunikationsdienstleistungen genutzt und verarbeitet werden. Zu diesen Zwecken bin ich mit einer Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Post einverstanden.

Hinweis: Sie können die vorstehenden Erklärungen jederzeit gegenüber den Stadtwerken Bad Nauheim GmbH widerrufen.

- ☐ Der Umgang mit ihren personenbezogenen Daten ist für uns sehr wichtig. Deshalb haben wir den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen der Erhebung und Verarbeitung nebst ihrer Widerrufrechte in Hinweisen zum Datenschutz zusammengefasst.

Diese Datenschutzhinweise konnte ich zur Kenntnis nehmen und bin mit Ihrer Geltung einverstanden.

Ort, Datum

X

Unterschrift

9. Bonitätsauskunft

- ☐ Ich willige ein, dass die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von mir angegebenen personenbezogenen Daten bei der Auskunft Creditreform, Bürgel Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Ort, Datum

X

Unterschrift

10. Verbindliche Auftragserteilung

Ich erteile diesen Auftrag gemäß der aktuellen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, der Datenschutzerklärung und der Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Privatkunden. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, spätestens jedoch mit der Freischaltung des Anschlusses zustande. Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH ein Glasfaseranschluss an der Anschlussadresse zur Verfügung steht oder der Ausbau geplant ist. Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH kann den Auftrag des Kunden innerhalb von 21 Tagen nach Zugang bei den Stadtwerken annehmen. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Kunden bleibt davon unberührt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die beiliegenden Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Privatkunden, die Preisliste, die Leistungsbeschreibung und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und über mein gesetzliches Widerrufsrecht (ebenfalls beiliegend) belehrt worden bin.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Str. 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon 06032/807-0, Telefax 06032/807-105, E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-bad-nauheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster – Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anbieterwechselauftrag von

Thüga SmartService GmbH

**Kündigung von Anschlüssen beim Endkundenvertragspartner abgebend (EKPabg)**

(separate Kündigung beim bisherigen Anbieter nicht erforderlich)

Hiermit kündige/n ich/wir den zu unten gemachten Angaben gehörenden Anschluss bei: _____
zum nächst möglichen Termin.**Hiermit beauftrage/n ich/wir die Portierung (Mitnahme) der unten angegebenen Rufnummer/n.**

Name/Firma : _____

Vorname: _____

Straße: _____

Hausnr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

alle Nr. der
Anschlüsse
portieren

Ortsnetzkennzahl

Rufnummer/n

(Achtung, es muss mindestens eine Rufnummer angegeben werden!)

Telekommunikations-
anlagen:

Durchwahl-RN

- Abfragestelle

Rufnummernblock:

von

bis

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vertragspartner und ggf. Firmenstempel

WBCI-GF: _____

Vorab-ID: _____

Änderungs- /
Storno-ID _____

PKIauf: _____

Wechseltermin: _____

neuer Wechseltermin: _____

Portierungsfenster: ☐

06:00 - 8:00 Uhr

☐

06:00 - 12:00 Uhr

☐

Rückinformation an: _____

TSG

über Fax/E-Mail: _____

09282/9999-445

Tel.: _____

09282/9999-444

Ressourcenübernahme: ☐

ja

☐

nein

Sicherer Hafen: ☐Storno ausgeführt: ☐

ja

☐

nein

Zustimmung:ZWA ☐NAT ☐ADA ☐

Datum: _____

Ist-Technologie: _____

WITA: ☐S/PRI: ☐

WITA-Vertragsnummer / Line-ID: _____

Grund: _____

Ablehnung:ADF ☐KNI ☐VAE ☐RNG ☐WAI ☐AIF ☐SON ☐

Ortsnetzkennzahl _____

Rufnummer/n

PKI abg

PKI abg

Bei Telekommunikationsanlagen:

Durchwahl-RN

- Abfragestelle

Rufnummernblock

von _____

bis _____

PKI abg _____

Ansprechpartner _____

über Fax/E-Mail: _____

Tel.: _____

interne Bemerkungen

von den beteiligten Endkundenvertragspartnern (EKP) auszufüllen

Auftrag Glasfaser-Hausanschluss

1. Auftraggeber

☐ Frau ☐ Herr Geburtsdatum _____

Firma _____

Nachname, Vorname* _____

Straße, Hausnummer* _____

PLZ, Ort* _____

Telefon-/Mobilfunknummer* _____

E-Mail* _____

2. Installationsanschrift (falls abweichend von 1.)

☐ Frau ☐ Herr

Firma _____

Nachname, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon-/Mobilfunknummer _____

E-Mail _____

Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

3. Haustyp/Anschlussraum

☐ Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhäuser mit _____ Wohneinheit(en) ☐ Grundstück liegt an Privatstraße

☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: Ja ☐ Nein ☐

☐ Es handelt sich um einen Neubau. Der voraussichtliche Einzugsstermin ist am _____.

Lage der Wohnung ☐ EG _____ Etage ☐ rechts ☐ Mitte ☐ links

Terminwunsch für die Herstellung des Hausanschlusses: _____

4. Beauftragte Leistungen

☐ **Hausanschluss mit Abschluss eines SWBN-Vertrages**

(inkl. 10 Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze)

☐ im Aktionszeitraum

☐ in der Bauphase

☐ außerhalb der Bauphase

☐ **Hausanschluss ohne Abschluss eines SWBN-Vertrages**

(inkl. 10 Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze)

☐ **Hausanschluss außerhalb erschlossener Gebiete**

Hausanschlusskosten: _____ (brutto)

Zahlungsweise: ☐ Einmalig nach Fertigstellung des Anschlusses ☐ Aufgeteilt auf 24 Monatsraten über die Erstlaufzeit des Vertrages

Maßgebend für den Anschlusspreis sind die örtlichen Gegebenheiten und der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH erstellt Ihnen ein individuelles Angebot.

5. Verbindliche Auftragserteilung/Bonitätsprüfung

Ich erteile diesen Auftrag gemäß der gültigen Glasfaser-Hausanschluss-Preisliste sowie den Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und über mein gesetzliches Widerrufsrecht belehrt wurde.

Die Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 1. oder 2. genannten zu erschließenden Grundstück. Bitte beachten Sie, dass dies unabhängig vom Bereitstellungstermin der SWBN Produkte (Telefon, Internet und/oder TV) erfolgt. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Die genaue Abrechnung der Tiefbauarbeiten für anfallende Mehrmeter, die von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH geleistet werden, erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeführten Tiefbauarbeiten.

Bonitätsprüfung:

Ich willige ein, dass die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von mir angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Grundstücksnutzungsvertrag

(gemäß § 45a TKG)

zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin und der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH (Netzbetreiber).

1. Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters/der Verwalterin

Anrede*	Firma
Name *	Vorname *
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Telefon*	Mobilnummer*
E-Mail*	

Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudeanschlusses an das Glasfasernetz der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH (folgend „SWBN“ genannt).

Die SWBN beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzuschließen. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte, z. B. IP-TV zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

- Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gestattet der SWBN die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der SWBN verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikations-netz.
- Die SWBN verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke der Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
- Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose, den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze (SWBN-Infoblatt) dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücksnetze sind Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigelegt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer/die Eigentümerin der Grundstückseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers/der Eigentümerin unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen durch die SWBN. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann die SWBN ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
- Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWBN, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts der Grundstückseigentümer/des Grundstückseigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die SWBN bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
- Die SWBN stellt den Hausanschluss grundsätzlich zum einmaligen Entgelt in Höhe von / kostenfrei her, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Regelungen vereinbart. Sollte die Herstellung des Hausanschlusses die üblichen Kosten übersteigen, wird die SWBN ein individuelles Angebot zur Herstellung des Hausanschlusses unterbreiten.
- Die SWBN ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die SWBN ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.
- Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Mitarbeiter der SWBN oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungs-beseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
- Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens zehn Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die SWBN ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.
- Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
- Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder beim Vorliegen einer Vertragslücke werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrecht zu erhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die SWBN berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne des datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die SWBN.
- Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die SWBN entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

Ort, Datum	 Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin
Ort, Datum	Unterschrift Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbuch, Auskunft etc.)

Auch wenn Sie über Ihre bisherige Telefongesellschaft in Telefonbüchern, bei der Telefonauskunft oder in elektronischen Medien verzeichnet waren, benötigen wir Ihre Angaben, da die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH (SWBN) nach Ihrem Wechsel den Eintrag neu vornimmt. Die SWBN bietet Ihnen zu jeder Rufnummer eines Telefonanschlusses jeweils einen Eintrag an. Dieser Eintrag wird in einem regionalen Telefonbuch vorgenommen.

1. Kundendaten (Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen)

Name	Vorname
Kundennummer (falls vorhanden)	Vertragsnummer (falls vorhanden)

2. Ersteintrag / Änderung / Löschung

- ☐ Ersteintrag über die SWBN
 ☐ Löschung eines bestehenden, durch die SWBN vorgenommenen Eintrages (bitte unter Ziffer 3 die Rufnummer angeben)
- ☐ Änderung eines bestehenden Eintrags der SWBN

3. Eintrag

Vorwahl	Rufnummer	☐ Telefon ☐ Fax ☐ Ich widerspreche der Inverssuche *
☐ als privater Eintrag ☐ als geschäftlicher Eintrag		
Vorwahl	Rufnummer	☐ Telefon ☐ Fax ☐ Ich widerspreche der Inverssuche *
☐ als privater Eintrag ☐ als geschäftlicher Eintrag		
Vorwahl	Rufnummer	☐ Telefon ☐ Fax ☐ Ich widerspreche der Inverssuche *
☐ als privater Eintrag ☐ als geschäftlicher Eintrag		

* Inverssuche: Die Telefonauskunft von Namen oder Namen und Anschrift eines Teilnehmers, von dem nur die Rufnummer bekannt ist („Inversauskunft“), ist zulässig, wenn der Teilnehmer, der in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, nach einem Hinweis seines Diensteanbieters auf seine Widerspruchsmöglichkeit nicht widersprochen hat. Für den Eintrag weiterer Rufnummern je Anschluss bzw. Dienst bitte weitere Formulare „Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse“ nutzen.

Nachname / Firma (Tragen Sie hier den Namen ein, unter dem Sie im Telefonverzeichnis gesucht werden möchten) (max. 80 Zeichen)	
Titel und Namenszusätze (z. B. Dr., Graf, von) (max. 20 Zeichen)	Vorname (max. 30 Zeichen)
ggf. Mitbenutzer (Nachname, Vorname) (max. 30 Zeichen)	Strasse, Hausnummer (falls keine Veröffentlichung nötig, nicht eintragen)
PLZ, Ort (Für die Zuordnung zu einem regionalen Telefonbuch wird mindestens PLZ und Ort benötigt. Die PLZ darf keine Postfach-PLZ sein.)	Beruf / Branche (Nur eine Branche angeben! Diese muss den Referenzlisten entsprechen. Angabe bei geschäftlichem / „Gelbe Seiten“-Eintrag zwingend notwendig!)

4. Ersteintrag / Änderung / Löschung

Standardmäßig beauftrage ich die SWBN, den Eintrag (siehe 3.) in gedruckten (z. B. Telefonbuch) und elektronischen (z. B. CD, Internet) Teilnehmerverzeichnissen einzutragen. Über meinen Eintrag dürfen telefonische Auskünfte erteilt werden.

Abweichend beauftrage ich, dass der Eintrag nur wie folgt veröffentlicht wird: Bei telefonischen Auskunftsdiensten, mit Auskunft:

- | | |
|---|---|
| ☐ in gedruckten Verzeichnissen | ☐ in gedruckten Verzeichnissen |
| ☐ in elektronischen Verzeichnissen | ☐ in elektronischen Verzeichnissen |

5. Veröffentlichungen unter Stichworten (nur für geschäftliche Einträge)

Bitte geben Sie an, ob Ihr geschäftlicher Eintrag unter einem der folgenden Stichwörter erscheinen soll:

- | | | | |
|---|---|---|---|
| ☐ Apotheken | ☐ Feuerwehr | ☐ Kirchen, evangelische | ☐ Schulen, Förderschulen |
| ☐ Bars | ☐ Finanzbehörden | ☐ Kirchen, katholische | ☐ Schulen, Gesamtschulen |
| ☐ Behörden | ☐ Forstverwaltung | ☐ Kirchen, relig. Gemeinschaften | ☐ Schulen, Sonderschulen |
| ☐ Bezirksregierung | ☐ Gasthäuser | ☐ Konsulate | ☐ Schulen, sonstige |
| ☐ Botschaften | ☐ Gaststätten, Restaurants | ☐ Krankenhäuser | ☐ Senat |
| ☐ Bundespolizei | ☐ Gemeindeverwaltung | ☐ Landesregierung | ☐ Seniorenheime |
| ☐ Bundesregierung | ☐ Gerichte | ☐ Museen | ☐ Stadtverwaltung |
| ☐ Bundeswehr | ☐ Hotels | ☐ Polizei | ☐ Zoll |
| ☐ Cafés | ☐ Justizbehörden | ☐ Schulen, allgemeinbildende | ☐ Sonstiges |
| ☐ Campingplätze | ☐ Kindergärten und -heime | ☐ Schulen, berufsbildende | |

6. Unverbindlicher Terminwunsch

Der Telefonbucheintrag erfolgt frühestens ab Schaltung der Rufnummer bzw. schnellstmöglich, falls ich nicht nachfolgend einen anderen Termin bei der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH beauftrage.

Veröffentlichungstermin (Mo-Fr) Bitte beachten Sie, dass der Veröffentlichungstermin in einigen Medien vom jeweiligen Redaktionsschluss abhängig ist.

7. Unterschrift

Falls ich die Veröffentlichung der Mitbenutzerdaten beauftrage, versichere ich, dass die Mitbenutzer der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten zur Bearbeitung des Vertrages in elektronischer Form speichern.

Datenschutzhinweise der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

Als Anbieter von leistungsfähigen Sprach- und Datenzugängen sind wir uns bewusst, wie wichtig das Thema Datenschutz ist. Wir möchten Ihnen daher versichern, dass wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten bei unserer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung sehr ernst nehmen, das Fernmeldegeheimnis beachten und uns an die Regeln der Datenschutzgesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung halten. Damit Sie sicher sind, dass Ihre Daten vertraulich behandelt werden, erläutern wir mit den folgenden Datenschutzhinweisen, wie unser vertrauensvoller Umgang mit Ihren Daten geregelt ist.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 12-14, 61231 Bad Nauheim Fax-Nr.: 06032 807-105, E-Mail: info@stadtwerke-bad-nauheim.de, Telefon-Nr.: 06032 807-0, Kontaktformular: <https://stadtwerke-bad-nauheim.de/kontakt>.

2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich zu den folgenden Zwecken und auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) der vertraglichen Bestimmungen und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO und § 95ff TKG (im Einzelnen zur Datenverarbeitung im Rahmen des Multimediavertrages siehe Ziffer 3.ff).
- b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c. Direktwerbung, Marktforschung und vereinzelte Aufzeichnung von Gesprächen durch unser Call Center auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Soweit der Kunde uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung oder zur vereinzelten Aufzeichnung von Gesprächen durch unser Call Center erteilt hat, verarbeiten wir personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung oder zur vereinzelten Aufzeichnung von Gesprächen durch unser Call Center kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- d. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft Creditreform, Bürgel auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen dürfen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern. Wir übermitteln hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Multimediavertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- e. Der Kunde hat gegenüber uns Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- f. Verarbeiten wir personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass wir für die Dauer des Multimediavertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Multimediavertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern unsere Kontaktdaten als Verantwortlichem sowie die unseres Datenschutzbeauftragten mit.

3. Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses

a) Bestandsdaten

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verarbeiten wir die bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten, die zur gegenseitigen, ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Zu diesen gehören Anrede, Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum zur sicheren Unterscheidung namensgleicher oder -ähnlicher Kunden, Telefonnummern und / bzw. Email-Adressen, Daten über die Zahlungsabwicklung, Daten zu den verwendeten Produkten und Kundennummer. Die Erhebung und Verwendung der Bestandsdaten findet ausschließlich zu den gesetzlich zulässigen Zwecken statt und erfolgt am inländischen Sitz der Gesellschaft, welche die Dienstleistung erbringt.

b) Dauer der Speicherung von Bestandsdaten

Ihre Bestandsdaten werden nach Ende des Vertragsverhältnisses und Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres gelöscht. Die Löschung erfolgt hingegen nicht, wenn von Ihnen eine diesbezügliche Einwilligung vorliegt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Aufbewahrung der Daten verlangt wird. Freiwillig gemachte Angaben werden nach Beendigung des Zwecks, spätestens aber mit der Löschung aller Bestandsdaten sowie bei Widerruf Ihrer Einwilligung gelöscht.

c) Übermittlung von personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) an Dritte

a. Offenlegung gegenüber Dritten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personen-bezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Creditreform, Bürgel, IT-Dienstleister, Telekommunikationsnetzbetreiber, Anbieter von Telekommunikations-dienstleistungen für die Öffentlichkeit, Druckdienstleister und Montagedienstleister.

b. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder in internationale Organisationen erfolgt nicht.

c. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse

Auf Wunsch können wir die Aufnahme Ihrer Rufnummer(n), Anschrift, Ihres Namens bzw. Firmennamens und zusätzlicher Angaben wie Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer (Zustimmung erforderlich) in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse veranlassen. Sie haben die Möglichkeit, bei der Veröffentlichung zwischen gedruckten und elektronischen Verzeichnissen zu wählen oder eine Veröffentlichung abzulehnen. Ebenso besteht die Möglichkeit, Ihre Daten nur der Telefonauskunft zur Verfügung zu stellen. Wir dürfen die von Ihnen für die entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse freigegebenen Daten auch Dritten (Netzbetreiber, Dienstleister) zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen sowie zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Durch eine Erklärung gegenüber uns können Sie jederzeit den Umfang Ihrer Eintragung einschränken oder einer Veröffentlichung ganz widersprechen.

d. Telefonauskunft

Auskünfte über die in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen vorhandenen Daten dürfen im Einzelfall von uns oder durch Dritte – z. B. über eine Telefonauskunft – erteilt werden. Wurden Sie in ein Verzeichnis gemäß Punkt c. aufgenommen, wird Ihre Rufnummer beauskunftet, sofern Sie dieser Auskunft nicht widersprechen. Wünschen Sie eine Beauskunftung, können Sie entscheiden, ob auch über Ihren kompletten Eintrag Auskunft erteilt werden soll. Ihr Name und Ihre Anschrift Auskunftssuchenden, denen nur Ihre Rufnummer bekannt ist („Inverssuche“) mitgeteilt, sofern Sie dieser Auskunft nicht widersprechen.

e. Nutzung der in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen und in Verzeichnissen für Auskunftsdienste gespeicherten Daten zu Werbezwecken durch Dritte

Die in den Teilnehmerverzeichnissen eingetragenen Daten können von jedermann im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für werbliche Zwecke genutzt werden. Wenn Sie nicht mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten durch Dritte einverstanden sind, können Sie gegenüber einzelnen Unternehmen der Nutzung Ihrer Daten widersprechen. Sie können sich auf die beim Deutschen Direktmarketing Verband geführte „Robinson-Liste“ setzen lassen. Diese wird von allen dem Verband angeschlossenen Werbeunternehmen respektiert. Die Adresse lautet: DDV, Robinsonliste, Postfach 14 01, 71243 Ditzingen, www.ddv-robinsonliste.de

D) Verkehrsdaten

a. Umgang mit Verkehrsdaten

Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z. B. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung, die Rufnummer oder Kennnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses und die in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen. Bei Internetzugängen sind dies Anschluss und Benutzerkennung, Beginn und Ende der Verbindung, die IP-Adressen und das übertragene Datenvolumen. Der Nachrichteninhalt zählt nicht zu den Verkehrsdaten und wird von uns nicht gespeichert. Wir sind zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist. Hierunter fallen z. B. die Erstellung von Einzelverbindungs nachweisen und die Abrechnung. Verkehrsdaten, die weder für den Aufbau weiterer Verbindungen noch für andere Zwecke benötigt werden, werden unverzüglich nach Ende der Verbindung gelöscht, soweit nicht gesetzliche Speicherungspflichten bestehen. Die Verkehrsdaten speichern wir zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand. Uns ist jedoch eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft uns gemäß § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Nur in Ausnahmefällen wie z. B. zur Behebung von Störungen, zur Klärung von Einwendungen gegen die Rechnung oder zur Aufklärung oder Verhinderung von Missbrauchshandlungen, verarbeiten und speichern wir Ihre Daten bis zur Klärung über einen längeren Zeitraum.

b. Einzelverbindungs nachweis (EVN)

Sie können wählen, ob Sie für die entgeltpflichtigen Verbindungen einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) wünschen oder auf diesen verzichten. Wenn Sie sich für einen EVN entschieden haben, ist folgendes zu beachten:

- Sie können wählen, ob der EVN die vollständigen oder um die letzten drei Ziffern gekürzten Zielnummern ausweisen soll.

- Der EVN muss von Ihnen vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum beantragt werden.
- Bei Anschlüssen im Haushalt ist Ihre schriftliche Erklärung erforderlich, dass alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert wurden oder werden, dass Ihnen die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden.
- Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass alle Mitarbeiter darüber informiert wurden oder werden und der Betriebsrat oder die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde.
- Da der EVN nur dem Nachweis der entgeltpflichtigen Verbindungen dient, werden die einem Pauschalentgelt unterfallenden Verbindungen (z. B. bei Abrechnung nach Flatrate-Tarifen) nicht im EVN aufgeführt.

c. Anzeige der Rufnummer

Der Netcom- Anschluss bietet die Möglichkeit, dass Ihre Rufnummer bei dem angerufenen Teilnehmer ständig oder fallweise unterdrückt wird, sofern Ihr Endgerät dieses Leistungsmerkmal unterstützt. Wenn Sie kein geeignetes Endgerät besitzen oder keine Rufnummernanzeige wünschen, kann die Übermittlung Ihrer Rufnummer an die angerufenen Anschlüsse dauerhaft ausgeschlossen werden.

Ausnahmen bei Störungsbeseitigung und Bekämpfung von Missbrauch

Soweit erforderlich, erheben und verwenden wir Ihre Bestands- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an unseren Telekommunikationsanlagen und, soweit Anhaltspunkte bestehen (z. B. Fritzbox-Hacking), zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungerschleichung oder einer sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahme der Telekommunikationsnetze und -dienste.

e. Ausnahmen bei Störungsbeseitigung und Bekämpfung von Missbrauch

Soweit erforderlich, erheben und verwenden wir Ihre Bestands- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an unseren Telekommunikationsanlagen und, soweit Anhaltspunkte bestehen (z. B. Fritzbox-Hacking), zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungerschleichung oder einer sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahme der Telekommunikationsnetze und -dienste.

4. Datenverarbeitung während Ihres Besuchs auf Internetseiten

Im Falle des Besuchs unserer Internetseiten verzeichnet unser Webserver zum Zweck der Systemsicherheit folgende Daten kurzzeitig:

- Domainnamen oder IP-Adresse des anfragenden Rechners
- Zugriffsdatum
- Webseite, von der Sie uns besuchen
- Dateianfrage des Client (Dateiname und URL)
- HTTP-Antwort-Code

Anzahl der im Rahmen der Verbindung transferierten Bytes

Unter Umständen speichern wir einige Informationen in Form sog. „Cookies“ auf Ihrem PC, damit wir unsere Webseite nach unseren Präferenzen optimieren können. Darüber hinausgehende personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Email) werden nicht erfasst, es sei denn, Sie haben diese Angaben freiwillig gemacht, z. B. im Rahmen einer Online-Bestellung für ein Produkt oder eine Dienstleistung.

5. Sonstige Informationen

Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich deren Herkunft oder Empfänger dieser Daten zu beziehen und Auskunft über den Zweck der Speicherung dieser Daten zu erhalten. Bitte wenden Sie sich zur Information an unseren Datenschutzbeauftragten. Dieser steht wie folgt zur Verfügung:

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
 -Datenschutzbeauftragter-
 Hohe Str. 12-14, 61231 Bad Nauheim
 Tel.: 06032 / 807 - 0
 Email: datenschutz@stadtwerke-bad-nauheim.de

Änderungen vorbehalten, Stand: Mai 2018

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die in unseren Hinweisen zum Datenschutz genannten Zwecke gegenüber uns jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteile, kann der Kunde gegenüber uns aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 12-14, 61231 Bad Nauheim Fax-Nr.: 06032 807-105, E-Mail: info@stadtwerke-bad-nauheim.de,

Telefon-Nr.:06032 807-0

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zur Vertragsdurchführung und Kundenberatung genutzt und verarbeitet werden, soweit die Datenverwendung hierfür erforderlich ist. Zu diesen Zwecken bin ich mit einer Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Post einverstanden.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung von Kommunikationsdienstleistungen genutzt und verarbeitet werden. Zu diesen Zwecken bin ich mit einer Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Post einverstanden.
- ☐ Der Umgang mit ihren personenbezogenen Daten ist für uns sehr wichtig. Deshalb haben wir den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen der Erhebung und Verarbeitung nebst ihrer Widerrufrechte in Hinweisen zum Datenschutz zusammengefasst. Diese Datenschutzhinweise konnte ich zur Kenntnis nehmen und bin mit Ihrer Geltung einverstanden.

Hinweis: Sie können die vorstehenden Erklärungen jederzeit gegenüber den Stadtwerken Bad Nauheim GmbH widerrufen.

Die diesem Auftrag beiliegende Datenschutzerklärung konnte ich zur Kenntnis nehmen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim (folgend „SWBN“) erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („die Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimediavertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ jeweils bezeichnet als „AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Soweit die jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende Regelungen gegenüber diesen AGB enthalten, haben die „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vorrangige Geltung.
- (3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der SWBN sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Multimediavertrag über die Nutzung der Dienste der SWBN zwischen der SWBN und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SWBN (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen, der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die SWBN kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die SWBN kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen. SWBN ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbeitrages oder eines Beitrages für die Modernisierung der Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) abhängig zu machen.
- (4) Die SWBN ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die SWBN sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§3 Leistungsumfang

- (1) Die SWBN ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen die im Internet

unter www.stadtwerke-bad-nauheim.de eingesehen werden können, und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der SWBN angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 98,5 Prozent.
- (3) Soweit die SWBN neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minde-rungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (4) Die Leistungsverpflichtung der SWBN gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die SWBN mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der SWBN beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Ent-störung gemäß § 58 TKG.
- (5) Die SWBN ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Ver-bindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber und stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung Sprachkanäle mit einer oder mehreren Rufnummern zur Verfügung.
- (6) Im SWBN-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Auswahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich, ebenso nicht Rufnummern die offline abgerechnet werden.
- (7) Die SWBN stellt dem Kunden im Rahmen ihrer be-stehenden technischen und betrieblichen Möglichkei-ten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
- a) Den Zugang über den Zugangsknoten in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der SWBN erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die SWBN keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der SWBN, wenn sie ausdrücklich als Angebot der SWBN bezeichnet sind.
 - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die SWBN beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Über-tragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im SWBN -Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der SWBN. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der SWBN.
 - c) Die Schnittstelle wird für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Net-

zen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der SWBN voraus.

- d) der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der SWBN ermög-licht.
- (8) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (9) Die SWBN ist verpflichtet, dem Kunden den Zu-gang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der SWBN realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt der Gesellschaft nicht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen einge-hen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (10) Die SWBN vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Inter-nets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der SWBN nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TMG. Dies gilt insbesondere auch für Dis-kussionsforen und Chat Groups.
- (11) Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die SWBN, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (12) Die SWBN ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der SWBN dem Kunden zumutbar ist) anzupassen.
- (13) Die SWBN ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.
- (14) Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der SWBN voraus.
- (15) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der SWBN angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von der SWBN zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

§4 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedin-gungen

- (1) Die SWBN ist berechtigt, diese AGB nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behörd-liche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusam-menhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) anzupassen. Die SWBN teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der

Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

(2) Die SWBN behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die SWBN nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist

(3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB und der jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der SWBN veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung, den Anforderungen an § 57 Abs. 2 TKG genügend, zur Kenntnis gebracht.

(4) Ändert die SWBN die Vertragsbedingungen einseitig nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1-3 TKG, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden kündigen. Auf diese Folge weist die SWBN den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 5 Hardware-Überlassung

(1) Von der SWBN leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgesetze und sonstige Hardware bleibt im Eigentum der SWBN. Die SWBN bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technikrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

(2) Die SWBN ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat der Gesellschaft entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die Gesellschaft die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.

(3) Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die SWBN über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch textförmlich oder schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die SWBN den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(5) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, das überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die SWBN zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die SWBN dem Kunden diese Hardware einschließlich des Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.

(6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der SWBN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 48 Monaten erfolgt der Eigentumsübergang des Routers an den Kunden. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb der letzten 24 Monate kein Austausch der Hardware erfolgte.

(7) Sofern die SWBN dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die SWBN gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei der

SWBN. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die SWBN unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der SWBN durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

(8) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

(9) Die SWBN ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.

(10) Die SWBN behält sich vor, die Software/Firmware der miet- oder leihweise überlassenen bzw. verkauften Hardware und/oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür der SWBN entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die SWBN die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen.

(11) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 1 Jahr. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. SWBN ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

(1) Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass die SWBN ausschließlich unter Verwendung der durch die SWBN leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt die SWBN im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter (z. B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

(2) Im Übrigen übernimmt die SWBN keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Für bestimmte Leistungen der SWBN ist Voraussetzung für die Leistungserbringung der SWBN ein Hausanschluss gemäß nachfolgender Ergänzenden Geschäftsbedingungen für einen Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).

(2) Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines

Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der SWBN oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.

§ 8 Leistungstermine/Fristen/Verzug SWBN/Höhere Gewalt

(1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die SWBN diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die SWBN geschaffen hat, so dass die SWBN den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 7 Abs. 2 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die SWBN allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.

(3) Gerät die SWBN in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der SWBN liegende und von der SWBN nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der SWBN oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der SWBN autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten – entbinden die SWBN für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die SWBN, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

(1) Die vom Kunden an die SWBN zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der SWBN. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der SWBN oder unter www.stadtwerke-bad-nauheim.de eingesehen werden.

(2) Die SWBN stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Davon abweichend werden Angebote an Geschäftskunden immer mit Nettopreisen ausgewiesen. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Umsatzsteuer ändert.

(3) Die SWBN ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

(4) Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Entgelte für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Geschäftsstellen ist die SWBN berechtigt, den Grundpreis im Vorhinein in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich nachträglich. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

(5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der SWBN ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der SWBN im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die SWBN dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die SWBN ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der SWBN umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die SWBN bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

(7) Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde der SWBN kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der SWBN festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der SWBN gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschritteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschritteinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der SWBN an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.

(8) Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.

(9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der SWBN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWBN berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsseintritt zu berechnen, es sei denn, dass die SWBN im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWBN vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der SWBN bleiben hiervon unberührt.

(10) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWBN berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internet) wird entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet.

(11) Wird die SWBN nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die SWBN berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die SWBN ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der SWBN ausdrücklich vorbehalten.

(12) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

(13) Gegen Ansprüche von SWBN kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(14) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

(15) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWBN erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SWBN wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die SWBN die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

(16) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 10 Zugangssperre

(1) Die SWBN ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden gemäß den Bestimmungen des § 61 TKG ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung wegen Zahlungsverzug)

(2) Im Übrigen darf die SWBN eine Sperrung nur durchführen, wenn

a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderer Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der Gesellschaft in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der SWBN, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

(3) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 13 Abs. 15 bis 19 dieser AGB ist die SWBN zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.

(5) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 13 Abs. 15 bis 19 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die SWBN zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperrung seiner Leistungen berechtigt. Die SWBN wird den Kunden unverzüglich über die Sperrung und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die SWBN wird die Sperrung aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

(6) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (6) oder (7) oder gibt er im Fall von Absatz (7) keine Stellungnahme ab, ist die SWBN nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 13 Abs. 15 bis 19 dieser AGB verstoßenden Informationen zu löschen.

§ 11 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungs-nachweis

(1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der SWBN in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat per Email an übermittelt. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen.

§ 12 Regelungen zum Anbieterwechsel

(1) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die SWBN als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn die SWBN als abgebendes Unternehmen weist nach, dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die SWBN Tag genau.

(2) Entschädigungsregelungen für jeden Arbeitstag der Unterbrechung und für einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin, den der Kunde nicht zu vertreten hat, werden im Auftragsformular, der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG oder der Leistungsbeschreibung geregelt. Abs.2 ist bei GK-AGB zu streichen

§ 13 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der SWBN unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der SWBN den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohnsitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von § 20 Abs. 2 dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der SWBN bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der SWBN geschulde-

ten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der SWBN anzuzeigen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet die der SWBN-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die SWBN unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
- b) den überlassenen Anschluss und die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
- e) der SWBN erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der SWBN die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorliegt.

(4) Der Kunde,

- v hat den Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der Gesellschaft zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist
- b) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die vertraglichen Leistungen mit der Gesellschaft erforderlichen Sachen und Gegenstände auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z.B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
- c) hat der SWBN gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage sein Recht zu verwirklichen, den Telefonanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
- d) stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die SWBN erforderlich sind.

(5) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die SWBN empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse

ist uneingeschränkt möglich.

(7) Soweit für die betreffende Leistung der SWBN die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde die SWBN bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.

(8) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes der SWBN nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden und hat die SWBN unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der SWBN dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

(9) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 8 genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die SWBN sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(10) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;

(11) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsanweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der SWBN mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(13) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(14) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.

(15) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden.

(16) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugend-schutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die

- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
- c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- d) den Krieg verherrlichen;
- e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von

Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);

f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(17) Das in Absatz (16) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.

(18) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (15)) vom Server herunterzuladen.

(19) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen der SWBN dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.

(20) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.

(21) Falls die SWBN in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die SWBN bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat die SWBN auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde der SWBN zu ersetzen.

(22) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der SWBN mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist und möglich ist.

(23) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(24) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der SWBN ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen.

(25) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

(25) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er diesen der SWBN unverzüglich mitzuteilen.

(26) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang von der SWBN zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 14 Abs. 11 dieser AGB, zugänglich macht wird.

§ 14 Nutzungen durch Dritte

(1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(2) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

(3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der SWBN angebotenen Dienste durch Dritte, z. B. durch die Zurverfügungstellung eines WLAN-Hotspots durch den Kunden, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die SWBN gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

§ 15 Leistungsstörungen/Gewährleistung

(1) Die SWBN wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von der SWBN zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die SWBN berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der SWBN in Rechnung zu stellen.

(2) SWBN unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 06032 807 807 erreicht werden kann.

(3) Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs. 4 TKG umfasste Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der SWBN liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

- a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die SWBN-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

(4) Die SWBN gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der SWBN gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die SWBN nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

(5) Die SWBN hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der SWBN für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

(6) Die SWBN leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

(7) Soweit für die Erbringung der Leistungen der SWBN Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt SWBN keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die SWBN tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(8) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu

Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(9) Ansonsten erbringt die SWBN ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzes.

§ 16 Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

(1) Nimmt der Kunde die von der SWBN angebotene Flatrate oder ein Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SWBN -Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die SWBN -Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der SWBN -Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Die Flatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde einer selbständigen, planmäßig auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Gesellschaften, Vereine oder Behörden) die einen Eintrag in ein Register (z. B. HRA, HRB, PR, GR oder VR) voraussetzen. Ebenso gehören zu den Gewerbekunden Selbstständige ohne Registrierungsverpflichtung, z. B. Freiberufler. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist die Gesellschaft nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Privatkunden berechtigt, den Privatkunden zum übernächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden (www.stadtwerke-bad-nauheim.de) abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Privatkunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. ein Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die SWBN vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.

(4) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 3) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist die SWBN berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt der SWBN abonniert hätte. Die SWBN ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 17 Weitere Bedingungen für nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste

Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug

(1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber der SWBN nach dem TKModG

und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

(2) Die SWBN stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die SWBN zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von der SWBN zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.

(3) Die Kündigung des Vertrages bestätigt die SWBN schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Andernfalls ist die SWBN berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der SWBN zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben, oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu der SWBN gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

(4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die SWBN ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste erheben.

(5) Die SWBN wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von der SWBN angeboten werden. Die SWBN ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der SWBN am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.

Teilnehmerverzeichnisse

(1) Die SWBN trägt – wenn der Kunde dies wünscht – dafür Sorge, dass er unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.

(2) Die SWBN darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

Auskunftserteilung

(1) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.

(2) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.

(3) Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die SWBN weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der SWBN widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die SWBN die Rufnummer des Kunden

mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 18 Unterbrechung von Diensten

(1) Die SWBN ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der SWBN voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

(3) Die SWBN ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 19 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die SWBN unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet die SWBN, wenn der Schaden von der SWBN, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die SWBN haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

(3) Darüber hinaus ist die Haftung der der SWBN, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die SWBN aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

(4) Soweit die SWBN aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

(5) Die SWBN haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die SWBN-Leistungen unterbleiben.

(6) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Gesellschaft, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer i. S. d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

(7) Die SWBN haftet gemäß Kapitel II (Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über

einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(8) In Bezug auf die von der SWBN entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(9) Für den Verlust von Daten haftet die SWBN gemäß den Regelungen dieses § 16 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWBN Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(11) Im Übrigen ist die Haftung der SWBN ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(13) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der SWBN oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der SWBN-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 20 Pönalen Entörung, Anbieterwechsel und Umzug

(1) Nichteinhaltung einer Entörung gemäß § 58 Abs. 2 TKG

Wird eine Störung von SWBN nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Kunde hat die Störung zu vertreten. Der Kunde erhält am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, als Entschädigung. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber SWBN geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 2 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen.

(2) Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von SWBN, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten. Die Entschädigung beträgt 10 Euro beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

(3) Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von der Gesellschaft, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen. Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

(4) Nichteinhaltung eines vereinbarten Kunden-

dienst- oder Installationstermins im Rahmen der Entörung, des Anbieterwechsels und des Umzugs gemäß §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 3 TKG

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der Gesellschaft in den Fällen der §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Die Entschädigung beträgt 10 Euro beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

(5) Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach § 19 Absätze (1) bis (4) dieser AGB hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 21 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

(1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Multimediavertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr und ist dann jeweils mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit frei kündbar.

(2) Die Gesellschaft weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.

(3) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 150,00 Euro), in Verzug kommt,

b) der Kunde zahlungsunfähig ist,

c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 14 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,

d) der Kunde auf Verlangen der SWBN nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,

e) die SWBN ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,

f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,

g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKModG mindestens 14 Tage anhält und die SWBN die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,

h) der Kunde die Dienste der SWBN missbräuchlich im Sinne des § 14 Abs. 15 bis 19 dieser AGB nutzt.

i) oder ein Fall des § 8 Abs. 2 oder Abs. 5 S. 1 dieser AGB vorliegt.

§ 22 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der SWBN unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

(2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht

(insbesondere Name und Anschrift) von der SWBN in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die SWBN Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.

(3) Die SWBN trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der SWBN mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

(4) Die SWBN speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der SWBN ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die SWBN gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

(5) Die SWBN erteilt dem Kunden einen Einzelverbindungs nachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangs codes unverschlüsselt zu übertragen.

(7) Die SWBN weist zudem darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet, Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die SWBN hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten und sonstige geheimhaltungsbedürftigen Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 23 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die SWBN weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der SWBN zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handels-

gesetzbuches ist, ist Bad Nauheim der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Anstelle der SWBN darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die SWBN sie schriftlich bestätigt.

(5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der SWBN, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der SWBN regeln, sofern dieses mit dem Kunden im Multimediavertrag vereinbart ist, die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimedia-dienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB der SWBN sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von der SWBN genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Vertrag zwischen der SWBN und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von der SWBN ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der SWBN nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

(4) Sofern der Antrag nach Absatz (3) fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die SWBN den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(5) Kündigt die SWBN einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der

SWBN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der SWBN bleiben unberührt.

§ 3 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss verbindet das Breitbandnetz der SWBN mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabellung/Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.

(2) Die SWBN installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss seines Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt.

(3) Die SWBN überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung der SWBN in Anspruch nehmen können.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der SWBN den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen anteilig zu tragen sind.

(5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWBN oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SWBN und stehen in deren Eigentum und werden dem Kunden auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Der Kunde erlangt kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die SWBN oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Die SWBN ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der SWBN. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

(8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der SWBN unverzüglich mitzuteilen.

(9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen/Hausinstallation

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabellung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.

(2) Die SWBN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.

(3) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum der SWBN stehen, durch die SWBN unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWBN vom Kunden zu veranlassen.

(4) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen – TAB) von der SWBN verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

(5) Die SWBN ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 5 Inbetriebsetzung/Überprüfung der Kundenanlagen

(1) Der Kunde informiert die SWBN direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular der SWBN zu verwenden.

(2) Die SWBN behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.

(3) Die Anbindung der Kundenanlage durch die SWBN erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

(4) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch die SWBN oder durch von ihr beauftragte Dritte.

(5) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von der SWBN festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung der SWBN unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist die SWBN nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, seine Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 6 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Empfangsgeräten/Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der SWBN oder Dritter, ausgeschlossen sind.

(2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber SWBN anzumelden und ihre Ausführung mit SWBN abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten der SWBN den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der der SWBN zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen (techni-

sche Richtlinien der SWBN) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz der SWBN angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für SWBN Kunden. Die SWBN behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die SWBN behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann die SWBN bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.

(2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der SWBN zu klären.

§ 9 Verwendung der Signalspannung

(1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

(2) Werden Mängel in der Hausverteileranlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die SWBN vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist die SWBN berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

(3) Die Entfernung oder Beschädigung der von der SWBN an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenunterdrückung strafrechtlich verfolgt werden.

Änderungen vorbehalten. Stand: Januar 2023

Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

A. Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon: 06032 807 807, Fax: 06032 807 184, info@stadtwerke-bad-nauheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben,

dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon: 06032 807 807, Fax: 06032 807 184, info@stadtwerke-bad-nauheim.de) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

B. Bezug von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon: 06032 807 807, Fax: 06032 807 184, info@stadtwerke-bad-nauheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

Hohe Str. 14 – 18

61231 Bad Nauheim

Telefon 06032 807-0 / Telefax 06032 807-105

E-Mail kundenzentrum@stadtwerke-bad-nauheim.de

www.stadtwerke-bad-nauheim.de